

1671 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuer-gesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1977)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht folgende Änderungen des Bewertungsgesetzes vor:

- Das Inkrafttreten von Hauptfeststellungsbescheiden jeweils ein Jahr nach Hauptfeststellungszeitpunkt soll nunmehr im Bewertungsgesetz und nicht mehr in Sondergesetzen geregelt werden.
- Vornahme einer Abgrenzung, inwieweit innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen vorgenommen werden können bzw. ab wann ein Gewerbebetrieb vorliegt.
- Neuregelung von Bestimmungen über die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens: Verbesserungen, Vereinfachungen und Bestimmungen, die eine Automatisierung dieser Hauptfeststellung ermöglichen.
- Eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Einheitsbewertung bebauter Grundstücke.
- Aufnahme von Begünstigungen für Exportunternehmungen; diesbezügliche Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen sind nur mit 85 v.H. des Nennwertes anzusetzen.
- Valorisierung bzw. Neugestaltung von Freibeträgen für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1977, insbesondere Anhebung der Freibeträge für Sparguthaben bzw. für festverzinsliche Wertpapiere von 50.000 S auf 100.000 S. Schaffung eines je Haushalt nur einmal zu gewährenden Freibetrages von 100.000 S für ein Einfamilienhaus. Vereinfachung der Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch Ansatz von 95 v.H. des Nennwertes.

Weiters soll im Zusammenhang mit der Änderung des Bewertungsgesetzes auch das Grundsteuergesetz geändert werden und folgende Änderung im Einkommensteuergesetz vorgenommen werden:

- Vereinheitlichung der Freibetragsregelungen des § 40 und des § 41 Abs. 3, wobei der Kreis der Kapitalerträge auf die kapitalertragssteuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit diese Einkünfte Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffen, abgestellt ist.
- Ausdehnung der Begünstigung der vorzeitigen Abschreibung von Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf die Jahre 1978 und 1979; diese vorzeitige Abschreibung soll für die im Kalenderjahr 1978 anfallenden Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) mit 30 % und für die im Kalenderjahr 1979 anfallenden Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) mit 25 % begrenzt sein.

Ferner sollen folgende Änderungen im Gewerbesteuergesetz vorgenommen werden:

- Beseitigung der Unterschiede hinsichtlich der gewerbesteuerrechtlichen Behandlung von Gewinnanteilen aus wesentlichen Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften bei Kapitalgesellschaften einerseits und den übrigen Gewerbesteuerpflichtigen im Sinne des § 1 andererseits.
- Valorisierung der Beträge im § 25 Abs. 2 betreffend die Ermäßigung der Lohnsummensteuer für kleine und kleinste Gewerbebetriebe.

Außerdem soll § 41 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes analog zu den Änderungen des § 25 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes 1953 abgeändert werden und eine infolge einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof erforderliche Neuregelung der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung erfolgen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1977) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 06 06

M a t z e n a u e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann